

# Statuten des Fanclubs Lea Fischer

Unter dem Namen „Fanclub Lea Fischer“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Engelberg, Kanton Obwalden, Schweiz.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden

Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung am [12. Dezember 2025] verabschiedet und treten mit diesem Datum in Kraft.

## Art. 1 – Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Fanclub Lea Fischer“. Er hat seinen Sitz in Engelberg, Kanton Obwalden, Schweiz.

## Art. 2 – Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- die Unterstützung und Förderung der sportlichen Karriere von Langläuferin Lea Fischer
- Die Organisation von Fan-Treffen, Events und Aktivitäten zur Stärkung der Fan-Community.
- Die Zusammenarbeit mit der Sportlerin, ihrem Team oder verwandten Organisationen, soweit dies möglich ist.

## Art. 3 – Mittel des Vereins

Zur Finanzierung der Vereinstätigkeiten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Vereinstätigkeiten werden weiter durch Gönnerbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen sowie Spenden und Zuwendungen aller Art.

Amtierende Vorstands- und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

## Art. 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied und dauert ab diesem Zeitpunkt ein Jahr.

Die Mitgliedschaft erneuert sich automatisch.

Gönner und Sponsoren, die zweckgebundene Geld- oder Barleistungen für den Fanclub oder an Lea Fischer in Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages erbringen, sind auf Wunsch auch Mitglied des Fanclubs Lea Fischer.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied ohne Rückerstattung des Jahresbeitrags. Mitglieder können vom Fanclubvorstand jederzeit und ohne Bekanntgabe von Gründen ausgeschlossen werden. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt die Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Fanclubs Lea Fischer profitieren von sämtlichen Leistungen und Angeboten, welche der Fanclubvorstand für die Mitglieder erbringt. Dazu gehören die Einladung an ein jährliches Fanclubapéro, die Organisation von Fanclubreisen und Reisen an Langlaufrennen, sowie die Abgabe oder verbilligte Abgabe von Fanclubartikeln.

## Art. 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Die Fanclubleitung (Vorstand).

## Art. 6 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Versammlung findet jährlich statt. Einladungen erfolgen mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch.

Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Jeder Aktivmitglied hat eine Stimme und kann sich per Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse werden protokolliert.

## Art. 7 – Die Fanclubleitung

Die Leitung besteht aus mindestens zwei Personen (Präsident und einem weiteren Mitglied). Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Fanclubleitung konstituiert sich selber.

Die Fanclubleitung führt die Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und erlässt Pflichtenhefte. Sie versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Beschlüsse erfordern einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Fanclubleitung verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## Art. 8 – Revisionsstelle

Eine Revisionsstelle wird nicht als notwendig erachtet.

## Art. 8 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird vertreten durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Leitungsmitglieds.

## Art. 9. – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fanclubs haftet einzig das Vermögen des Fanclubs Lea Fischer.

Es ist der Fanclubleitung untersagt, Schulden zu machen oder Darlehen aufzunehmen.

Widrigensfalls haften die Mitglieder der Fanclubleitung für daraus entstehende Ansprüche unbeschränkt persönlich und solidarisch.

## Art. 10 – Auflösung des Vereins

Der Fanclub wird aufgelöst, nachdem die Wettkampfkariere von Lea Fischer beendet ist und der Vereinszweck im engeren Sinne erfüllt ist.

Mit der Auflösung des Vereins «Lea Fischer» fällt das nach Bezahlung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein «Fanclub Lea Fischer» verfolgt.

Im Falle der Auflösung des Vereins «Fanclub Lea Fischer» entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Auflösung erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung bei mindestens 50 % Beteiligung.

### Art. 11 – Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit. Streitigkeiten werden gütlich beigelegt; subsidiär gilt das schweizerische Recht.

Ort, Datum: Engelberg, 12.12.2025